

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2015/12/15 Ra 2015/22/0127

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.2015

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §56;

NAG 2005 §41a Abs10;

NAG 2005 §41a Abs9;

VwGVG 2014 §16 Abs1;

VwGVG 2014 §28 Abs1;

VwGVG 2014 §31;

VwRallg;

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Rechtssatz

Hat das VwG das Verwaltungsverfahren mit Beschluss eingestellt, dann war im Zeitpunkt einer nach der Zustellung des Einstellungsbeschlusses vorgenommenen Antragsänderung jenes Verfahren, in dem diese Änderung des Antrags vorgenommen werden sollte, bereits beendet. Der nach der Zustellung des Einstellungsbeschlusses vorgenommenen Änderung des Antrags kam daher nicht die Wirkung einer zulässigen Antragsänderung in einem offenen Verfahren zu (vgl E 16. September 2015, Ro 2015/22/0026). Hat das VwG das Verwaltungsverfahren mit Beschluss eingestellt, dann war im Zeitpunkt einer nach der Zustellung des Einstellungsbeschlusses vorgenommenen Antragsänderung jenes Verfahren, in dem diese Änderung des Antrags vorgenommen werden sollte, bereits beendet. Der nach der Zustellung des Einstellungsbeschlusses vorgenommenen Änderung des Antrags kam daher nicht die Wirkung einer zulässigen Antragsänderung in einem offenen Verfahren zu (vergleiche E 16. September 2015, Ro 2015/22/0026).

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2015220127.L02

Im RIS seit

27.01.2016

Zuletzt aktualisiert am

18.02.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at